

Wenn wir bei diesem selbst stehen bleiben, wollen wir das Verbrechen des Diebstahls nicht mit allem Ernst betrachten, so weiß ich nicht, wohin das am Ende führen soll; ich glaube, wir werden es erleben, daß, wie in den Zeiten der alten Aegyptier, die Diebe sich förmlich organisiren, oder auf irgend eine Weise sich vereinigen, ja es würde wohl sogar dahin kommen, daß man den Dieben in gewissen Fällen Belohnungen erweisen muß, nach dem spartanischen eilften Gebot: laß dich nicht erwischen. Ein Hauptgrund aber, abgesehen von dem Bedürfnis, ist der der öffentlichen Moral; wir werden aus vielen Erfahrungen immer darauf zurückgeführt, daß das Volk seine Ehrlichkeit namentlich dadurch zu beweisen sucht, daß es sich darauf beruft, es habe nicht gestohlen. Es sieht also den Diebstahl durch und durch für entehrend an. Warum nun ein entehrendes Verbrechen nicht mit einer entehrenden Strafe belegt werden soll, kann ich nicht einsehen. Was die öffentliche Meinung infamirt, kann das Gesetz unmöglich heben wollen; der Staat ist es seiner Würde schuldig, seine Mißbilligung gegen Verbrechen zu bezeugen, welche das Volk als entehrend ansieht, und gesetzt, man glaubt, es wäre durch die mildern Strafen schon genug geschehn, und es werde in Anwendung derselben schon die Sache selbst ohnehin einen widrigen Eindruck machen, so darf man nicht vergessen, daß bei der Anwendung der Strafen auch nach einem strengen Gesetz die Milderungsgründe gewiß nicht übersehen werden können, welche jeder einzelne individuelle Fall an die Hand giebt. Es wird sich, wie früher bei gar zur strenger Strafe eine Praxis sich gebildet hat, auch bei milden Strafen eine noch mildere Praxis bilden. Ich glaube nicht, daß es gut ist, überhaupt dem System zu Gefallen, das dem Gesekentwurf zum Grunde liegt, der öffentlichen Meinung sich entgegenzusetzen. Ich kann das nicht für einen Gewinn halten. Das System selbst hat manches Empfehlende, ist aber noch nicht durch die Erfahrung bewährt, und ich wünsche und hoffe, daß es sich bewähren möge.

Domherr D. Günther: Es thut mir sehr leid, daß ich in diesem wichtigen Punkte meinem sehr geehrten Freunde nicht beistimmen kann. Zuvörderst kann ich nicht zugeben, daß die Diebstähle in der neuesten Zeit sich vermehrt hätten. Ich kann in meiner amtlichen Stellung gerade diesen Punkt wenigstens einigermaßen, wenn auch nicht vollständig übersehen, und glaube behaupten zu können, und spreche es laut aus: Es hat sich das Verbrechen des Diebstahls in den letzten Jahren sehr bedeutend vermindert und mit ihm überhaupt alle Verbrechen, welche aus Eigennuß hervorgehen; dagegen die Verbrechen der Gewaltthätigkeit und des Muthwillens sich vermehrt haben. Nur in einer einzigen Beziehung bin ich zweifelhaft, ob nicht der Diebstahl sich vermehrt habe. Das ist aber ein Fall, von dem hier nicht die Rede sein kann, nämlich der Holzdiebstahl. In Beziehung auf diesen, von welchem jedoch der Gesekentwurf gar nicht spricht, möchte ich nicht behaupten, daß er sich vermindert habe, und wenn Jemand, der Erfahrungen hierüber zu sammeln Gelegenheit gehabt hat, behaupten wollte, die Holzdiebstähle hätten sich sogar vermehrt,

so würde ich nicht wagen, ihm zu widersprechen. Aber bei den andern Klassen des Diebstahls sind die Untersuchungen und ist also auch die Nothwendigkeit der Bestrafung jetzt weit seltener als früher. Will man also nur daraus, daß diese Verbrechen sich vermehrt hätten, einen Grund zu höheren Strafen hernehmen, so ist nach meinem Dafürhalten schlechterdings gar kein Grund vorhanden, härtere Strafen festzusetzen. Allein wäre auch jene Thatsache richtig, so würde sie doch überhaupt keinen hinreichenden Grund für Erhöhung des Strafmaßes abgeben. Jeder weiß, daß damals, als der Diebstahl mit weit härteren Strafen und oft so gar mit dem Tode bestraft wurde, unendlich mehr Diebstähle statt hatten als später. Bin ich daher in irgend einem Kapitel, in irgend einem Punkte mit dem Gesekentwurf vollkommen einverstanden, so ist es mit dem hier vorliegenden Kapitel und ganz besonders mit dem Strafmaße desselben; und wenn mein verehrter Freund sagt, der Staat sei es seiner moralischen Würde schuldig, ein Verbrechen, das allgemein für entehrend gehalten wird, auch mit einer entehrenden Strafe zu belegen, so muß ich dagegen erwiedern: Der Staat ist es seiner moralischen Würde schuldig, den Diebstahl nicht härter zu bestrafen, als es der Gesekentwurf ausspricht, weil viele andere Verbrechen, die moralisch weit verwerflicher sind und auch von der öffentlichen Meinung weit mehr gemißbilligt werden, dennoch mit keinen höheren Strafen bedroht sind. Ja, es ließe sich eher das Bedenken aufstellen, ob nicht im Verhältniß zu ihnen der Diebstahl noch gelinder bestraft werden müßte, als in der Maße, welche der Gesekentwurf beachtet. Nächstdem kann ich mich nicht damit einverstehen, daß ein entehrendes Verbrechen auch nothwendig mit einer entehrenden Strafe belegt werden müsse. Fast jede Seite, jeder Punkt des Gesekentwurfs giebt uns Beispiele vom Gegentheile, und sie sind zum Theil von der Kammer schon gebilligt, zum Theil sogar herbeigeführt worden. Das Entehrende des Verbrechens und das Entehrende der Strafe sind zwei ganz verschiedene Dinge. In Deutschland hielt bisher, was sich philosophisch nicht vertheidigen läßt, die öffentliche Meinung eigentlich die Strafe nur für entehrend, und nicht das Verbrechen. Es konnte Jemand gestohlen haben, wenn er nicht in das Zuchthaus gekommen war, so pflegte man ihn nicht für entehrt zu halten; dagegen konnte Jemand ein Verbrechen begangen haben, das nicht entehrend war, z. B. kulposen Todtschlag, und er war deshalb ins Zuchthaus gekommen, so wurde er für entehrt angesehen. Diese beiden Dinge, das Entehrende der Verbrechens und das Entehrende der Strafen lassen sich nicht in-Parallele setzen. Wenn nun die Behauptung richtig ist, daß die Diebstähle in gegenwärtiger Zeit sich keineswegs vermehrt, sondern vermindert haben; wenn es gewiß ist, daß die Härte der Strafe überhaupt, und besonders beim Diebstahl, kein sicheres Mittel ist, Verbrechen zu verhüten; wenn es endlich der Staat seiner eigenen Würde schuldig ist, nicht das Eigenthum höher zu stellen, als die Güter, welche nach der Schätzung jedes vernünftigen Menschen dem Eigenthum unendlich weit vorstehen: so muß ich für